

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: 7 RAr 44/93

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

gegen

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 1994
durch den Vorsitzenden Richter **H e n n i g** sowie die
Richter **D r. H e n k e** und **E i c h e r**
beschlossen:

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Verfahren
vor dem Bundessozialgericht wird auf 120.000,00 DM festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Nach § 10 Abs 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO), die zuletzt durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl I 50) geändert worden ist, setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluß selbständig fest, wenn sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für Gerichtsgebühren maßgebenden Wert berechnen oder es an einem solchen Wert fehlt. Das ist hier der Fall. Denn während die im sozialgerichtlichen Verfahren erhobenen Gerichtsgebühren Pauschgebühren sind, die sich nicht nach einem Wert richten (vgl § 184 Sozialgerichtsgesetz), werden in sozialgerichtlichen Verfahren auf Grund von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Gegenstandswert berechnet (§ 116 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BRAGebO).

Vorliegend handelte es sich um einen sog Arbeitgeber-Streit im vorbezeichneten Sinne. Denn zwischen der klagenden Firma und der beklagten Bundesanstalt für Arbeit war die Anwendung einer öffentlich-rechtlichen Norm (§ 119 Abs 1 Satz 6 Arbeitsförderungsgesetz, § 9 Nr 2 Arbeitserlaubnisverordnung) im Streit. Für den festzusetzenden Gegenstandswert ist § 8 Abs 2 Satz 2 Halbs 1 BRAGebO maßgebend. Danach ist der Gegenstandswert nach billigem Ermessen zu bestimmen, soweit er sich nicht aus anderen Vorschriften ergibt oder sonst feststeht, was hier nicht zutrifft. Billigem Ermessen entspricht es, den Gegenstandswert nach der Bedeutung der Sache für den Kläger zu bestimmen (vgl § 13 Abs 1 Gerichtskostengesetz <GKG>). Bei Ansprüchen vermögensrechtlicher Art ergibt sich diese Bedeutung aus dem wirtschaftlichen Interesse an der erstrebten Entscheidung. Anhaltspunkte hierfür liefern im vorliegenden Fall die Personalkosten, die die Klägerin einsparte, wenn die vier von ihr im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzten polnischen Kraftfahrer einer Arbeitserlaubnis nicht bedurften. Diese Ersparnis hätte sich, wie aus den Schreiben der Klägerin vom 23. März und 6. Juli 1994 hervorgeht, für jeden der vier polnischen Kraftfahrer auf monatlich 2.500,00 DM (3.400,00 DM abzüglich 900,00 DM), insgesamt mithin auf monatlich 10.000,00 DM (2.500,00 DM x 4) und jährlich auf 120.000,00 DM belaufen. Das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der von ihr erhobenen Feststellungsklage (§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG) kommt dem Jahresbetrag der von ihr im Unterliegensfall zusätzlich aufzubringenden Personalkosten (abzüglich Spesen, Auslagen, Überstunden und Abwesenheitszulagen, die bei den deutschen und polnischen Arbeitnehmern in vergleichbarer Höhe angefallen sein dürften) nahe (vgl ua §§ 16, 17, 17a GKG). Demgemäß hält es der Senat für angezeigt, den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit vor dem Bundessozialgericht auf 120.000,00 DM festzusetzen.

